

# Kostenbeteiligung nach Trunkenheitsfahrt

Düsseldorf, 10.03.2010

Ein Versicherter war mit Cannabisrückständen im Blut und volltrunken mit seinem Pkw verunglückt. Die Kosten der Behandlung beliefen sich auf 10.000 Euro. Der Fahrer wurde rechtskräftig wegen vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung verurteilt. Daraufhin forderte auch die Krankenkasse 20 Prozent der Behandlungskosten und einen Teil des Krankengeldes zurück. Die dagegen gerichtete Klage des Versicherten hatte keinen Erfolg. Eine Kostenbeteiligung sei bei einer vorsätzlichen Straßenverkehrsgefährdung rechtmäßig, so das Sozialgericht Dessau-Roßlau. Eine Kostenbeteiligung von 20 Prozent ist insbesondere dann angemessen, wenn der Versicherte seine Einkommensverhältnisse nicht offenlegt, erklären ARAG Experten. Die Beteiligung entspricht der gesetzlichen Regelung über die Leistungsbeschränkungen bei Selbstverschulden (SG Dessau-Roßlau, Az.: S 4 KR 38/08).



**ARAG Versicherungen**  
ARAG Platz 1  
40472 Düsseldorf

**Brigitta Mehring**  
**Konzernkommunikation**  
**Fachpresse / Kunden PR**

Telefon: 02 11 / 9 63-25 60  
Fax: 02 11 / 9 63-20 25  
E-Mail:  
brigitta.mehring@ARAG.de  
Internet: <http://www.ARAG.de>

Aufsichtsratsvorsitzender:  
Gerd Peskes  
Vorstand:  
Dr. Paul-Otto Faßbender (Vors.),  
Dr. Johannes Kathan, Werner Nicoll,  
Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze  
Sitz und Registergericht:  
Düsseldorf, HRB 1371  
USt-ID-Nr.: DE 119 355 995